# Stadt Meckenheim Bürgerinformation

Meckenheim
Lebendig. Modern. Sympathisch.

Die Stadt Meckenheim wünscht allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine schöne Sommer- und Ferienzeit!

## Stadtverwaltung Meckenheim

**Postanschrift:** Postfach 1180, 53333 Meckenheim
**Hausanschriften:**
**- Rathaus:** Siebengebirgsring 4
**- Baubetriebshof:** Buschstraße 12

| | |
|---|---|
| **Vorwahl:** | (02225) |
| **Telefon ☎** | 917-0 |
| **Telefax:** | 917-100 |
| **Stadtwerke:** | 917-175 |
| **E-Mail:** | stadt.meckenheim@meckenheim.de |
| **Facebook:** | www.facebook.com/meckenheimde/ |
| **Internet:** | www.meckenheim.de |

Notrufnummer des städtischen Ordnungsaußendienstes: ☎ (02225) **917-110**
E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

**Öffnungszeiten**

**Stadtverwaltung Meckenheim - allgemein**
Montag: 07.30 - 12.30 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag: 07.30 - 12.30 Uhr

**Bürgerbüro:**
Montag bis Freitag: 07.30 - 12.30 Uhr
Montag: 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 14.00 - 15.30 Uhr

**Fachbereich Soziales:**
Beratungen nur nach vorheriger Terminabsprache!
Offene Sprechstunde
montags, dienstags und donnerstags 11.00 - 12.00 Uhr

## Hallenfreizeitbad Meckenheim

Siebengebirgsring 6, ☎ 917-475
In den Sommerferien (17. Juli – 29. August) verlängert das Hallenfreizeitbad seine Öffnungszeiten.

**Öffnungszeiten**

| | |
|---|---|
| Montag: | geschlossen |
| Dienstag: | 10.00 Uhr - 21.00 Uhr |
| Mittwoch: | 10.00 Uhr - 21.00 Uhr |
| Donnerstag: | 10.00 Uhr - 21.00 Uhr |
| Freitag: | 10.00 Uhr - 21.00 Uhr |
| Samstag: | 10.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| Sonntag: | 10.00 Uhr - 16.00 Uhr |

## Sauna

**Öffnungszeiten**

| | |
|---|---|
| Montag: | geschlossen |
| Dienstag: | 10.00 Uhr - 15.00 Uhr Gemischte Sauna |
| | 15.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna |
| Mittwoch: | 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna |
| Donnerstag: | 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Herrensauna |
| Freitag: | 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Gemischte Sauna |
| Samstag: | 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna |
| Sonntag: | 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna |

## Mosaik-Kulturhaus Meckenheim

Siebengebirgsring 2, ☎ 708 97 53
**Öffnungszeiten während der Ferien**

31. Juli - 26. August
Ferienbetreuung und Zirkuswoche

## Kinder City

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780
**Öffnungszeiten während der Ferien:**
17. Juli - 11. August: 13.00 – 17.00 Uhr
Offener Treff (ab 6 Jahren)

## Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 4, ☎ 6141
**Öffnungszeiten:**

| | |
|---|---|
| Montag: | 14.00 – 17.30 Uhr |
| Dienstag: | 08.30 – 12.00 Uhr |
| | 14.00 – 17.30 Uhr |
| Mittwoch: | geschlossen |
| Donnerstag: | 14.00 – 18.30 Uhr |
| Freitag: | 14.00 – 17.30 Uhr |
| Samstag: | 09.30 – 13.00 Uhr |

## Schiedsmänner

Das Stadtgebiet ist in zwei Schiedsamtsbezirke unterteilt.
Bezirk 1 (Meckenheim und Merl):
Friedrich Wächter, ☎ 14881,
Bezirk 2 (Altendorf, Ersdorf und Lüftelberg):
Walter Wette, ☎ 15 425.
Die Schiedsmänner sind telefonisch zu erreichen:
montags bis freitags zwischen 18.00 und 21.00 Uhr.

## Tagespflege für Kinder

Suchen Sie eine Tagesmutter bzw. einen Tagesvater oder wollen Sie selbst Tagesmutter bzw. Tagesvater werden? Cornelia Menzel von der Jugendhilfe der Stadt Meckenheim berät, hilft und begleitet bei einer Vermittlung.
Unter ☎ 917294 ist Cornelia Menzel Montag und Dienstag: 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch und Donnerstag: 8.30 - 12.30 Uhr zu erreichen.

# Amtliche Bekanntmachungen

## Zwangsversteigerung

Am Montag, 18. September, 10 Uhr, soll im Amtsgericht Rheinbach, Schweigelstraße 30, 1. Stockwerk, Saal 205, öffentlich meistbietend versteigert werden: Laut Gutachten eine Eigentumswohnung im 3. Obergeschoss, rechts, eines viergeschossigen Mehrfamilienhauses in einer Wohnanlage, Am Kölnkreuz 39, 53340 Meckenheim, bestehend aus 2 Zimmern, Wohnküche, Diele, Bad, Abstellraum, Loggia nebst Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an einem Pkw-Außenstellplatz. Die Wohnung ist vermietet.
Das Wohnungseigentum ist im Grundbuch von Meckenheim Blatt 5394 eingetragen. Wert nach § 74 a ZVG: 29.000 €. Das Gutachten kann zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden (02226/801-103 u. 104).
(011 K 026/16 Amtsgericht Rheinbach www.zvg-portal.de )

## Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Am Montag, 18. September, 11.30 Uhr, soll im Amtsgericht Rheinbach, Schweigelstraße 30, 1. Stockwerk, Saal 205, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft öffentlich meistbietend versteigert werden:
Laut Gutachten ein freistehendes, vollunterkellertes, eingeschossiges Einfamilienfertighaus mit Carport für 2 Pkw und Garten, Auf den Köppen 10, 53340 Meckenheim-Merl; Baujahr 1980, teilweise ausgebauter Kellerraum; Wohnfläche (ohne Terrassenanteil und ausgebauten Kelleräumen) 126 m².
Bezeichnung gemäß Grundbuch von Merl Blatt 0627 :
Bestandsverzeichnis
lfd. Nr. 1, Gemarkung Merl, Flur 1, Flurstück 294, GF, Wohnen: Auf der Köppen, groß: 1,09 a
lfd. Nr. 2, Gemarkung Merl, Flur 1, Flurstück 295, GF, Wohnen: Auf der Köppen, groß: 5,21 a
lfd. Nr. 3, Gemarkung Merl, Flur 1, Flurstück 293, GF, Wohnen: Auf der Köppen, groß: 0,26 a
lfd. Nr. 4, Gemarkung Merl, Flur 1, Flurstück 296, GF, Wohnen: Auf der Köppen, groß: 0,06 a
Gesamtwert nach §§ 180 Abs. 1, 74 a ZVG: 260.000 €
Das Gutachten kann zu den üblichen Geschäftsstunden (02226/801-103 u. 104) eingesehen werden.
(011 K 011/16 Amtsgericht Rheinbach www.zvg-portal.de)

## Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

**Wasserrechtliches gehobenes Erlaubnisverfahren gem. §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Förderung von Grundwasser der Wasserwerk Dirmerzheim GbR am Standort Dirmerzheim, Az.: 54.1-1.2-(3.5)-2**
Die Wasserwerk Dirmerzheim GbR hat gemäß §§ 8 ff. und 15 WHG die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für zwanzig Jahre sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG für die Förderung von Grundwasser in einer Menge bis zu 29.100.000 m³/a beantragt, um es als Trink- und Brauchwasser zu verwenden.
Die Förderung soll mittels 12 bestehender Tiefbrunnen D 32, D 33, D 35 bis D 39 und D 43 bis D 47 auf den Grundstücken

| Brunnen | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|---|---|---|---|
| D32 | Dirmerzheim | 6 | 62 |
| D33 | Dirmerzheim | 6 | 4 |
| D35 | Dirmerzheim | 6 | 27 |
| D36 | Dirmerzheim | 2 | 126 |
| D37 | Dirmerzheim | 2 | 126 |
| D38 | Dirmerzheim | 6 | 62 |
| D39 | Dirmerzheim | 6 | 62 |
| D43 | Dirmerzheim | 6 | 62 |
| D44 | Dirmerzheim | 2 | 126 |
| D45 | Dirmerzheim | 2 | 72 und 126 |
| D46 | Dirmerzheim | 1 | 62 |
| D47 | Dirmerzheim | 1 | 64 |

durchgeführt werden.
Die beantragte maximale Entnahmemenge beträgt 5.500 m³/h -115.100 m³/d - 29.100.000 m³/a. Die Förderung findet vollumfänglich aus dem Förderhorizont 8 (Hauptkiesserie) statt.
Zurzeit besteht für die Grundwasserförderung am Standort Dirmerzheim eine wasserrechtliche gehobene Erlaubnis in Höhe von 33.500.000 m³/a, die bis zum 31. Dezember 2017 befristet ist.
Für die Förderung von Grundwasser von mehr als 10.000.000 m³/a besteht nach § 3 b und Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 in der derzeit geltenden Fassung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die beantragte Grundwasserförderung wird daher nach dem UVPG in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Antragsteller hat hierzu gem. § 6 UVPG eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt. In der Umweltverträglichkeitsstudie hat der Antragsteller das Vorhaben vorgestellt und die durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie den Untersuchungsraum und die Wirkungsintensität sowie mögliche Betroffenheiten von Schutzgütern beschrieben.
Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens wird im Rahmen des gehobenen Erlaubnisverfahrens und des in diesem Zusammenhang ebenfalls gestellten Antrages auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen der Vorhaben durchgeführt. Durch die Offenlage der Antragsunterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG.
Die Antragsunterlagen, bestehend aus dem Antrag auf Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis und den dazugehörigen Erläuterungen und Plänen (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) sowie der Umweltverträglichkeitsstudie, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß § 9 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) - in der zurzeit geltenden Fassung - einen Monat lang in den Kommunen Kerpen, Erftstadt, Weilerswist, Bornheim, Brühl, Swisttal, Zülpich, Euskirchen, Alfter, Rheinbach, Meckenheim, Grafschaft (Rheinland-Pfalz), Nörvenich, Wachtberg, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann, und zwar in der Zeit von **Dienstag, 15. August 2017, bis Donnerstag, 14. September 2017, einschließlich** bei der Stadt Meckenheim, Rathaus, Siebengebirgsring 4, Raum-Nummer 2.51, 53340 Meckenheim, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.
Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Meckenheim unter www.meckenheim.de veröffentlicht. Die Unterlagen werden parallel gem. § 27 a VwVfG NRW, d.h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter:
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/dimerzheim/index.html
zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Kommunen ausliegenden Unterlagen.
Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis zum **Donnerstag, 28. September 2017**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, Raum-Nummer 1.46, 53340 Meckenheim, oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis zum **Donnerstag, 28. September 2017**, Stellungnahmen Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.
Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung oder der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.
Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.
Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Antrag erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger der Vorhaben, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.
Zur Erörterung der gegen den oben genannten Antrag gegebenenfalls abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden, sonstigen Stellen und Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie der privaten Einwendungen findet am **Dienstag, 17. Oktober 2017, um 10 Uhr, in der Bezirksregierung Köln, Raum H 200 - Plenarsaal, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln**, der Erörterungstermin statt.
Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist.
Der Erörterungstermin ist nach § 73 Absatz 6 VwVfG NRW in Verbindung mit § 68 VwVfG NRW nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit einem amtlichen Ausweisdokument auszuweisen. Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist. Teilnahmeberechtigt für den Erörterungstermin sind der Träger des Vorhabens, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Betroffenen und diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben.
Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.
Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

# SPRECH-STUNDEN

## Bürgermeister

**Bürgersprechstunde des Bürgermeisters**
Siebengebirgsring 4, Besprechungsraum Le Mée
Anmeldung unter ☎ 917 116

**Nächste Sprechstunde: 11. September 2017, 16.30-18 Uhr**

## Flüchtlingsfragen bei der Stadt Meckenheim

Joachim Neienhuis-Wibel
☎ 917192
E-Mail: joachim.neienhuis-wibel@meckenheim.de

## Ansprechpartnerin für unsere Familien

Hanna Esser, Familienlotsin
☎ 917289
E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

## Fraktionen

**Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:**

**CDU** Terminvereinbarung jederzeit beim Fraktionsvorsitzenden Joachim Kühlwetter möglich, ☎ 0179 - 6851778

**SPD** nach Vereinbarung, Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13567 oder bkuchta@online.de

**BfM** nach Vereinbarung, Anmeldung bei Klaus-Jürgen Pusch, ☎ 7035282
E-Mail: pusch.bfm@web.de

**Grüne** nach Vereinbarung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16022

**UWG** nach Vereinbarung Kontakt: Hans-Erich Jonen ☎ 701443 hans-erich_jonen@t-online.de

**FDP** jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulferien, im Besprechungsraum „Ersdorf" (Raum-Nr. 1.61) des Meckenheimer Rathauses, Anmeldung bei Heribert Brauckmann ☎ 0178/6688919

## Elektrokleingeräte (RSAG)

**Freitag, 6. Oktober**
**10-13 Uhr** Mühlenstraße/Adolf-Kolping-Straße (Parkplatz)
**15- 18 Uhr** Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum)
Auskünfte unter
☎ (02241) 306306

## Schadstoff-Mobil

**Dienstag, 15. August**
**11-13 Uhr**
Mühlenstraße/Adolf-Kolping-Straße (Parkplatz)
**14.30-17 Uhr**
Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum)
Auskünfte unter
☎ (02241) 306306

## Telefon-Seelsorge

☎ (0800) 1110111 und
☎ (0800) 1110222
Informationen im Internet:
www.ts-bonn-rhein-sieg.de

# Amtliche Bekanntmachungen

## 6. Satzung vom 5. April 2017 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung ) vom 5. Juni 1997 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2015

Aufgrund der § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Nr. 55 vom 2. September 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. 2015 S. 496), i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I. S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2794) und des § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl I S. 3191), sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV.NRW.1981 S. 732) hat der Rat der Stadt Meckenheim in der Sitzung am 5. April 2017 die folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim vom 5. Juni 1997 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2015 beschlossen:

**Artikel I**

§ 1 erhält folgende Fassung:
Die Hebesätze für die Gemeindesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 531 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | |
| | nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital | 490 v. H. |

**Artikel II**

§ 2 erhält folgende Fassung:
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**
Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 9. Juni 2017
Bert Spilles
Bürgermeister

verantwortlich: Bürgermeister der Stadt Meckenheim, Ansprechpartnerin: Marion Lübbehüsen, Bereich Öffentlichkeit, ☎ 917-297, marion.luebbehuesen@meckenheim.de